

# Kooperationsvereinbarung

Zwischen  
**der Gemeinde Barleben**  
**Ernst-Thälmann-Str. 22**  
**39179 Barleben**

vertreten durch den Bürgermeister  
**Herrn Frank Nase**

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und dem Verein  
**„Insel für Alternativen“ Barleben e.V.**  
**Bahnhofstraße 27/28**  
**39179 Barleben**

vertreten durch den Vereinsvorsitzenden  
**Herrn Moritz Müller**  
nachfolgend „Verein“ genannt.

## **Präambel**

Bereits seit 1991 leistet der Verein in Abstimmung mit der Gemeinde Aufgaben auf dem Gebiet der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Dazu stellte die Gemeinde mit dem Nutzungsvertrag beginnend ab 01.01.1994 entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung. Zurzeit nutzt der Verein Räume in der Bahnhofstraße 27/28 in 39179 Barleben. Darüber hinaus erhielt der Verein für die Durchführung der Aufgaben Zuschüsse der Gemeinde im Rahmen der gemeindlichen Förderrichtlinien. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.10.2019 (BV 0075-2019) wird die Jugendarbeit in der Gemeinde Barleben neu geordnet.

Um auch zukünftig ein abwechslungsreiches, qualitativ hochwertiges Angebotsspektrum in dem Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit unter den Bedingungen der erforderlichen Planungssicherheit gewährleisten zu können, ist vorgesehen, die Leistungsverpflichtungen beider Vertragsparteien in dieser Kooperationsvereinbarung zu bündeln und Rechte und Pflichten genau zu definieren.

## **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

- (1) Der Gemeinde hält mit den Kinder- und Jugendfreizeittreffs ein Gemeinwesen orientiertes, offenes, sozial-kulturelles Kontakt-, Begegnungs- und Beratungsangebot für die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Barleben vor.

- (2) Die Freizeittreffs sind Bestandteil des sozialen Netzes der Gemeinde Barleben und stehen allen Kindern und Jugendlichen offen, insbesondere denen aus einem sozial schwachen Umfeld.
- (3) Die Gemeinde gewährleistet den Betrieb und die sozialpädagogische Betreuung in den Freizeittreffs auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).
- (4) Der Status Freizeittreffs umfasst derzeit die Ortschaften Barleben und Meitzendorf sowie in Zukunft auch Ebendorf.

## **§ 2 Pflichten der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde stellt dem Verein auf dem Grundstück Bahnhofstraße 27/28, in 39179 Barleben, ein Teil des Büros einschl. Toiletten, Küche, die Aufenthaltsräume und Außenanlagen des Freizeittreffs kostenlos zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt nur zu satzungsgemäßen Zwecken in der Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Darüber hinaus stellt die Gemeinde dem Verein in der Ortschaft Meitzendorf, auf dem Grundstück Lange Straße 2, 39179 Barleben OT Meitzendorf, Räume einschl. Toiletten kostenlos zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt nur zu satzungsgemäßen Zwecken in der Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Die Gemeinde unterhält die Freizeittreffs im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Für Schäden die nachweislich dem Verein zuzuordnen sind, haftet der Verein.
- (4) Die Gemeinde gewährt dem Träger bei der Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele hinsichtlich der Aufwendungen für Sachkosten für den laufenden Betrieb, insbesondere Telefon- und Internetkosten, Kosten für Streamingdienste (Netflix, PlaystationPlus-Abo etc.) eine jährliche finanzielle Unterstützung von 1.500,00 €. In begründeten Ausnahmen kann auf Antrag der Ansatz von 1.500,00€ überschritten werden.

Die Ausreichung der finanziellen Mittel erfolgt in vierteljährlichen Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels des auszureichenden Gesamtbetrages jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober.

- (5) Im Rahmen der Unterstützung bei der Nutzung von Fördermitteln in der Kinder- und Jugendarbeit kann die Gemeinde projektbezogene Zuschüsse gewähren, sofern die aufzubringenden Eigenmittel nicht aus eigenen Vereinseinnahmen gedeckt werden können. Die Auszahlung von projektbezogenen Zuschüssen erfolgt nur, wenn der Verein keine Drittmittel (Fördermittel, Spenden etc.) einwerben konnte. Die Bemühungen zum Erhalt von Drittmitteln sind mit der Antragstellung zu den Zuschüssen schriftlich nachzuweisen.

### **§ 3 Pflichten des Vereins**

- (1) Der Verein unterstützt die Gemeinde im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten bei der Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Barleben.
- (2) Der Verein unterstützt die Gemeinde bei der Gewinnung von finanziellen Mitteln für die Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere bei Fördermitteln.
- (3) Der Verein stellt die derzeit vorhandene Möblierung/Ausstattung der Gemeinde kostenfrei zur weiteren Nutzung zur Verfügung. Ersatzbeschaffungen werden, sofern der Verein diese nicht durch Eigenmittel o.ä. realisieren kann, durch die Gemeinde vorgenommen. Im Falle der Ersatzbeschaffung durch die Gemeinde bleibt die Möblierung/Ausstattung im Eigentum der Gemeinde.
- (4) Der Verein stellt in den Freizeittreffs Barleben und Meitzendorf Internet zur Verfügung, insbesondere zur Nutzung der Freizeitangebote Spielekonsole (Playstation) und der Streamingdienste (Netflix o.ä.)
- (5) Der Verein berichtet der Gemeinde einmal im Jahr, in schriftlicher Form, über die durchgeführten Aktivitäten.
- (6) Der Verein verpflichtet sich zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der ausgereichten Mittel und weist dies mit Vorlage des Jahresabschlusses bis spätestens 30. Juni des Folgejahres nach.
- (7) Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räume und Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten.

### **§ 4 Schlussbestimmungen, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Bei Änderung der Bedingungen ist jeder Vertragspartner berechtigt eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Die Änderung/Ergänzung dieses Vertrages ist dahingehend zwischen den Vertragsparteien zu verhandeln, dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wird.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
- (4) Für alle etwaigen Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag ist die Schriftform erforderlich.

## **§ 5 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Beteiligten sind sich einig, dass die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen ist, die dem tatsächlich gewollten Zweck entspricht.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig enden alle vorherigen Vereinbarungen mit dem Verein mit Ablauf des 31.12.2019.

Barleben,

---

Frank Nase  
Bürgermeister Gemeinde Barleben

---

Moritz Müller  
Insel für Alternativen Barleben e. V.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. BV-0089/2019 genehmigt.